

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/04b7490f-e554-3cdf-9c3f-4f0fa51a1938>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege (TRBA/TRGS 406)
Amtliche Abkürzung	TRBA/TRGS 406
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 7 TRBA/TRGS 406 - Arbeitsmedizinische Vorsorge

7.1 Allgemeines

(1) Die atemwegssensibilisierende Wirkung von Arbeitsstoffen ist im Rahmen der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Betriebsarztes und der arbeitsmedizinischen Betreuung von Beschäftigten, die Tätigkeiten mit diesen Stoffen ausüben, besonders zu beachten.

(2) Im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer individuellen Disposition (z.B. Atopie und bronchiale Überempfindlichkeit) gezielt über die Gefährdung und die Möglichkeiten der Prävention zu beraten. Dabei sind auch außerberufliche Sensibilisierungen und mögliche Kreuzreaktionen zu beachten. Durch gezielte Frühdiagnostik, begleitende arbeitsmedizinische Betreuung und geeignete Maßnahmen der Expositionsvermeidung kann die Entwicklung ausgeprägter, nicht mehr rückbildungsfähiger allergischer Krankheiten verhindert werden. Erkenntnisse aus der Expositionsermittlung (Luftmessungen und Biomonitoring) und dem Erkrankungsgeschehen sind zu berücksichtigen.

7.2 Pflichtuntersuchungen

(1) Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach [§ 16 GefStoffV](#) in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 durchgeführt, sind bei den nachfolgend genannten Gefahrstoffen atemwegssensibilisierende Wirkungen zu berücksichtigen:

1. Hartholzstaub,
2. Beryllium,
3. Nickel und Nickelverbindungen,
4. Mehlstaub,
5. Platinverbindungen.

Bei Mehlstaub und Platinverbindungen stehen die atemwegssensibilisierenden Wirkungen ohnehin im Vordergrund.

(2) Aufgrund der atemwegssensibilisierenden Wirkungen sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach [§ 16 GefStoffV](#) für folgende im Anhang V Nr. 2.1 genannte Tätigkeiten zu veranlassen:

1. Tätigkeiten mit Exposition durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von vier Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,

2. Tätigkeiten mit Exposition durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
3. Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
4. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,
5. Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung verursacht durch nicht ausgehärtete Epoxidharze (atemwegssensibilisierende Komponente: Dicarbonsäureanhydride).

7.3 Angebotsuntersuchungen

(1) Werden spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach [§ 16 GefStoffV](#) in Verbindung mit Anhang V Nr. 1 angeboten, sind bei den unter Nummer 7.2 Abs. 1 genannten Gefahrstoffen atemwegssensibilisierende Wirkungen zu berücksichtigen.

(2) Aufgrund der atemwegssensibilisierenden Wirkungen ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach [§ 16 GefStoffV](#) für folgende im Anhang V Nr. 2.2 genannte Tätigkeit anzubieten:

1. Tätigkeiten mit Exposition durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von einem Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.

(3) Bei gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden biologischen Arbeitsstoffen sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, es sei denn, dass aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nicht von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist.

(4) Wenn Erkrankungen mit z. B. Fließschnupfen, Augenjucken, Kurzatmigkeit oder Luftnot in Zusammenhang mit der Tätigkeit mit atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen auftreten, ist unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten ([§ 16 Abs. 4 GefStoffV](#) bzw. § 15a Abs. 6 der BioStoffV).

(5) Hinweise für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Stoffen geben die folgenden berufsgenossenschaftlichen Grundsätze:

1. G 23 "Obstruktive Atemwegserkrankungen",
2. G 27 "Isocyanate" und
3. ggf. G 26 "Atemschutzgeräte".